

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan „Radweg nach Oberhöchstadt“ der Stadt Steinbach (Taunus)

Vorbemerkung

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs entlang der Kreisstraße K 768 zwischen Steinbach (Taunus) und dem Kronberger Stadtteil Oberhöchstadt. Die Maßnahme ist Teil des Radverkehrskonzepts des Hochtaunuskreises und dient insbesondere der Verbesserung der Verkehrssicherheit, dem Lückenschluss im regionalen Radwegenetz sowie der Schaffung einer sicheren Schulwegverbindung zur Altkönigschule in Kronberg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 3,08 ha und erstreckt sich entlang der westlichen bzw. südwestlichen Seite der Kreisstraße K 768 zwischen der Rossertstraße im Süden und der Stadtgrenze zu Kronberg im Bereich des Nicolaiwegs im Norden. Der geplante Geh- und Radweg ist insgesamt etwa 1,6 km lang, davon rund 450 m auf Steinbacher Gemarkung. Die Regelbreite beträgt 2,50 m.

Neben der Radwegeverbindung umfasst die Planung begleitende Maßnahmen wie Querungshilfen, Entwässerungsanlagen, ein Regenrückhaltebecken sowie landschaftspflegerische Maßnahmen (u. a. Baumreihe). Zudem werden entlang der Kronberger Straße Stellplätze, Garagen und Carports planungsrechtlich ermöglicht.

Der Bebauungsplan wird als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt. Für den auf Steinbacher Gemarkung gelegenen Abschnitt erfolgt die Baurechtschaffung damit über die Bauleitplanung. Für den auf Kronberger Gemarkung gelegenen Abschnitt ist ein gesondertes fachrechtliches Verfahren vorgesehen.

In Teilbereichen ersetzt er die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne „Hinter der Obergasse“ (1965) sowie „Garagenhof Baugebiet Hinter der Obergasse“ (1987).

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 29.04.2024 gefasst.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Radweg nach Oberhöchstadt“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen.

Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter der Stadt Steinbach (Taunus) sowie folgende Gutachten zur Verfügung gestellt:

- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Stand 28.04.2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, IBU Staufenberg, Stand 06.03.2026
- Bodenfachbeitrag: Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Boden, IBU Staufenberg, Stand 06.03.2026
- Geo-/abfalltechnische Untersuchung, SL-Geotechnik GmbH, Stand 11.04.2024
- Schalltechnische Untersuchung, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 26-3266, Stand 05.02.2026
- Radwegeverbindung von Steinbach (Taunus) nach Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstadt, Vorentwurf, IMB-Plan Hanau, Stand 05.07.2025, einschließlich Erläuterungsbericht und Planzeichnungen
- Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Verfahrensschritten nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können. Zusammenfassend stellt sich die Berücksichtigung der Umweltbelange wie folgt dar:

- **Schutzgut Boden und Fläche:** Der Bebauungsplan führt zu einer Inanspruchnahme bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt rund 3,08 ha. Davon entfallen rund 0,56 ha auf Verkehrsflächen, rund 1,7 ha auf Flächen für die Landwirtschaft, rund 0,28 ha auf Grünflächen sowie rund 0,54 ha auf Entwässerungsmulde und Regenrückhaltebecken. Die Belange des Bodenschutzes wurden durch einen gesonderten Bodenfachbeitrag untersucht. Die Inanspruchnahme wurde auf das erforderliche Maß begrenzt. Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz, insbesondere zum Umgang mit Oberboden und zur Vermeidung von Verdichtungen, wurden berücksichtigt.
- **Schutzgut Wasser:** Die Entwässerung erfolgt über Bankette, Mulden und weitere Entwässerungseinrichtungen. Westlich der K 768 ist ein Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von rund 0,46 ha vorgesehen. Dieses dient sowohl der Entwässerung der Verkehrsanlagen als auch der Starkregenvorsorge und dem Schutz der Ortslage Steinbach. Die Erweiterung der Flutmulde entlang des Nicolaiwegs wird ebenfalls planungsrechtlich berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Fachplanung.
- **Schutzgut Klima und Luft:** Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Die Planung fördert den nichtmotorisierten Verkehr. Begrünungsmaßnahmen wie Baumreihe, Bankettbegrünung und naturnahe Entwässerung tragen zur Berücksichtigung klimatischer Belange bei.
- **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung:** Der Geh- und Radweg verbessert die Verkehrssicherheit, insbesondere für den Schulverkehr. Die Erholungsfunktion wird verbessert. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV eintritt und kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Das Plangebiet ist durch Ackerflächen, Saumstrukturen, Grünland und Streuobstbestände geprägt. Die Streuobstbestände werden gesichert und gepflegt. Artenschutzrechtliche Belange wurden untersucht; relevante Arten wurden berücksichtigt. Unter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen werden Verbotstatbestände vermieden.

- **Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild:** Das Gebiet ist durch die Kreisstraße vorgeprägt. Die Planung fügt sich in die bestehenden Strukturen ein. Begrünungsmaßnahmen tragen zur landschaftlichen Einbindung bei. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** Im Plangebiet sind keine bekannten Kulturdenkmäler vorhanden. Hinweise zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern wurden aufgenommen.
- **Eingriff und Ausgleich:** Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt einen Kompensationsüberschuss, der dem Ökokonto der Stadt Steinbach zugeführt wird.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend in Auszügen dargestellt:

Die hier nicht näher dargestellte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand vom 18.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 14.08.2025 und Frist bis zum 19.09.2025.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 23.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 16.03.2026 und Frist bis zum 24.04.2026.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen gingen unter anderem ein von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Hessen Mobil, dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, dem Regierungspräsidium Darmstadt sowie dem Kampfmittelräumdienst. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen außerdem Stellungnahmen u. a. von Hessenwasser, dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, dem Verkehrsverband Hochtaunuskreis, dem Ortslandwirt sowie aus der Öffentlichkeit ein.

Berücksichtigt bzw. aufgenommen wurden insbesondere:

- redaktionelle und fachliche Ergänzungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen,
- Hinweise zum Grundwasser- und Trinkwasserschutz,
- Konkretisierungen zum vorsorgenden Bodenschutz,
- Ergänzungen zur Altlasten- und Kampfmittelthematik,
- Hinweise zur Leitungssicherung und Abstimmung mit Versorgungsträgern,
- Anpassungen bzw. Konkretisierungen bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen,
- die Sicherung der Streuobstbestände sowie der vorhandenen Hecken- und Strauchstrukturen,
- die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wegebeziehungen,
- die Prüfung flächensparender Ausführungsdetails in der weiteren Ausführungsplanung,
- die Berücksichtigung der Belange der Starkregenvorsorge und des Hochwasserschutzes,

- die Klarstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Zuführung des Kompensationsüberschusses zum Ökokonto der Stadt Steinbach.

Nicht übernommen bzw. nicht zum Anlass einer Änderung der Grundzüge der Planung genommen wurden insbesondere:

- Forderungen nach Aufgabe der gewählten Trassenführung,
- Einwendungen gegen die grundsätzliche Erforderlichkeit des straßenbegleitenden Radwegs,
- Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, soweit diesen das überwiegende öffentliche Interesse an einer sicheren Radverkehrsverbindung entgegenstand,
- private Einwendungen gegen die Nähe der Planung zu Wohngrundstücken,
- Forderungen nach weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen, soweit die schalltechnische Untersuchung keinen Anspruch auf Lärmvorsorge begründet,
- Bedenken gegen die Beleuchtung des Geh- und Radwegs, soweit diese aus Gründen der Schulwegsicherheit erforderlich ist und zugleich durch insektenschonende Festsetzungen minimiert wird,
- Einwendungen gegen das Regenrückhaltebecken, soweit dieses neben der Entwässerung zugleich der Starkregenvorsorge und dem Schutz der Ortslage dient.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Anpassungen erfolgten überwiegend auf Ebene der Ausführungsplanung; ein grundlegender Änderungsbedarf des Bebauungsplans ergab sich nicht.

Die privaten Belange wurden erkannt und fachlich geprüft, im Rahmen der Abwägung jedoch gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Planung zurückgestellt.

Details zur Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können dem abschließenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der zugrunde liegenden Abwägung entnommen werden.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Prüfung von Alternativen

Im Vorfeld der Planung wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. Untersucht wurden sowohl ein straßenbegleitender Neubau entlang der K 768 als auch alternative Führungen über bestehende Wirtschaftswege.

Die geprüften Alternativen erwiesen sich insbesondere aufgrund längerer Wegeführungen, geringerer Verkehrssicherheit, Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft oder höherem baulichen Aufwand als weniger geeignet.

Die Vorzugsvariante – ein straßenbegleitender Geh- und Radweg entlang der K 768 – wurde gewählt, da sie eine direkte, sichere und alltagstaugliche Verbindung mit geringen Nutzungskonflikten ermöglicht und insbesondere für den Schulradverkehr geeignet ist.

Die Planung wurde unter Beachtung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entwickelt. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss reduziert und die Trassierung soweit möglich an vorhandene Straßenflächen angepasst.

Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde dazu führen, dass entlang der K 768 weiterhin keine sichere, durchgängige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Steinbach und Oberhöchstadt besteht. Radfahrende müssten weiterhin auf die Fahrbahn oder auf umwegige und für den Alltags- und Schulradverkehr weniger geeignete Alternativrouten ausweichen. Die bestehenden Defizite hinsichtlich Verkehrssicherheit, Schulwegsicherung und Netzlückenschluss würden fortbestehen. Auch die mit der Planung verbundenen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge, insbesondere das Regenrückhaltebecken und die Erweiterung der Flutmulde, könnten nicht umgesetzt werden.

Durchführung der Planung

Nach Abwägung der geprüften Alternativen, der Umweltbelange, der öffentlichen und privaten Belange sowie der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren stellt die gewählte Planung die insgesamt vorzugswürdige Lösung dar. Sie ermöglicht die Umsetzung eines überörtlich bedeutsamen Infrastrukturvorhabens, verbessert die Verkehrssicherheit erheblich, stärkt den Radverkehr und integriert zugleich Maßnahmen zur Entwässerung, Starkregenvorsorge, Eingriffsminimierung und landschaftlichen Einbindung.

Die Planung ist insgesamt ausgewogen und verhältnismäßig.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen und alle Belange ordnungsgemäß abgewogen wurden, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) den Bebauungsplan „Radweg nach Oberhöchstadt“ in der Sitzung am 11.05.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung.